Ausfertigung

Aktenzeichen:
3 C 911/13

Amtsgericht Tübingen

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Dr. Julia **Symann**, Lederstr. 126, 72764 Reutlingen, Gz.: 55076/13/SY-nc

gegen

[redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Tübingen durch Richterin am Amtsgericht Häcker auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 07.11.2014 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 130,54 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit 25.4.2013 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltsko-kosten i.H.v. 39,00 € zu bezahlen.

2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 130,54 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

I.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch gemäß § 115 I 1 Nr 1 VVG in Verbindung mit § 7 I StVG auf Zahlung von 130, 54 € Reparaturkosten aus abgetretenem Recht.

1.

Unstreitig hat der Halter und Eigentümer des unfallgeschädigten Fahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen TÜ-[redacted] als Leistung erfüllungshalber im Rahmen des Reparaturauftrags die Abtretung des Anspruchs aus § 115 I 1 Nr 1 VVG in Verbindung mit § 7 I StVG an die Klägerin erklärt. Der diesbezügliche Abtretungsvertrag vom 23.11.2012 ist wirksam gemäß § 398 S. 1 BGB.

2.

Der Anspruch gemäß § 115 I 1 Nr 1 VVG in Verbindung mit § 7 I StVG ist dem Grunde nach gegeben.

Voraussetzung für die verschuldensunabhängige Halterhaftung nach § 7 I StVG ist, dass bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs eine Sache beschädigt wird. So liegt es hier: Unstreitig ereignete sich am 23.11.2012 in Tübingen ein Verkehrsunfall, den der Fahrer des bei der Beklagten haftpflichtversicherten Fahrzeugs mit amtlichem Kennzeichen TÜ[redacted] verursachte. Ebenso unstreitig wurde dabei das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen TÜ-[redacted] rechtsseitig beschädigt. Über § 115 I 1 Nr 1 VVG kann die KfZ-Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugs direkt selbst in Anspruch genommen werden.

3.

Die Klageforderung ist auch in der geltend gemachten Höhe berechtigt. Denn mit den angefalle-

nen Kosten für die „Sichtprüfung" und das „Beipolieren" hat die Klägerin gemäß § 249 I, II 1 BGB nur denjenigen Geldbetrag gefordert, der zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands des geschädigten Fahrzeugs erforderlich war.

a)

Nach § 249 I BGB ist der Schädiger dazu verpflichtet, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Bei Sachschäden kann der Geschädigte dabei gemäß § 249 II 1 BGB statt dieser sog. Naturalrestitution auch den dafür erforderlichen Geldbetrag verlangen, um sein Integritätsinteresse zu wahren. Von diesem Wahlrecht hat die Klägerin vorliegend Gebrauch gemacht.

B)

Zu ersetzen ist nach § 249 II 1 BGB nur der erforderliche Geldbetrag, das heißt die Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. BGH, Urteil vom 26. Mai 1970, Az. VI ZR 168/68, Rn 8 (juris) BGH, Urteil vom 06. November 1973, Az. VI ZR 27/73, Rn 8 (juris)). Dies deckt sich mit dem verständlichen Einwand der Beklagten, ihre übrigen Versicherungsnehmer nicht mit Kosten belasten zu wollen, die es zur konkreten Schadensregulierung nicht unbedingt bedurfte.

Aa)

Die von der Klägerin unstreitig getätigte „Sichtprüfung" zur Untersuchung des Unfallfahrzeugs auf mögliche innere Schäden bsw. am Motor oder den Achsaufhängungen stellt im konkreten Fall aber eine solche erforderliche Maßnahme dar. Zwar hat der vom Gericht bestellte Sachverständige plausibel dargelegt, dass unter Berücksichtigung des hier vorliegenden Streifschadens rechtsseits des Fahrzeugs aus sachverständiger Perspektive eine Schädigung im Inneren nicht zu erwarten, mithin eine solche gesonderte „Sichtprüfung" nicht notwendig gewesen sei.
Jedoch ist für die Beurteilung der Erforderlichkeit im Rahmen des § 249 BGB nicht die Sicht eines objektiven Gutachters ausschlaggebend. Maßgeblich ist vielmehr die Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Vornahme der Schadensbeseitigung, bei der er diejenigen Sicherheitsstandards zugrunde legen darf, die er allgemein bei Reparaturen beachtet (vgl. Palandt/Grüneberg, § 249 BGB, Rn 12). Der Geschädigte hat hier zulässigerweise die Klägerin als fachlich versierte Kfz-Reparaturwerkstatt dazwischen geschaltet, um sich bei Ausübung eben dieses Rechts deren Erfahrung und fachliche Kompetenz bezüglich der Schadenseinschätzung und -beseitigung zunutze zu machen. Der Geschädigte durfte infolgedessen auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Reparaturmaßnahmen vertrauen, die die Klägerin als Kfz-Expertin zur Wiederher-

stellung des ursprünglichen Zustands im konkreten Fall für erforderlich erachtete. Es darf dem Geschädigten dann aber nicht zum Nachteil gereichen, wenn er damit nur sein berechtigtes Integritätsinteresse wahrgenommen hat. Dies wäre jedoch der Fall, erstreckte sich die Ersatzpflicht des Schädigers nicht auch auf solche Mehrkosten, die allein die Werkstatt durch im Nachhinein nicht notwendige Reparaturmaßnahmen verursachte (vgl. BGH, Urteil vom 29. Oktober 1974, Az. VI ZR 42/73). Es entspricht auch ständiger Rechtsprechung, dass der Schädiger das Prognoserisiko trägt (vgl. BGH, Urteil vom 20. Juni 1972, Az. VI ZR 61/71, Rn 20ff (juris) BGH, Urteil vom 30. Mai 1978, Az. VI ZR 199/76, Rn 9 (juris) BGH, Urteil vom 15. Oktober 1991, Az. VI ZR 314/90, Rn 15 (juris)). Damit haftet er für erfolglose Reparaturversuche und nicht notwendige Aufwendungen, wenn die getroffenen Maßnahmen nicht von vornherein als aussichtlos oder willkürlich anzusehen waren (vgl. Palandt/Grüneberg, § 249 BGB, Rn 13).
Die Klägerin hat diesbezüglich plausibel dargelegt, dass sie in Anbetracht der äußerlich sichtbaren Fahrzeugschäden hierdurch verursachte innere Defekte nicht ausschließen konnte und sich deshalb aus Sicherheitsgründen für die „Sichtprüfung" entschieden habe. Im Weiteren hat die Klägerin für den konkreten Fall nachvollziehbar vorgetragen, dass sie sich durch das gewissenhafte und gründliche Vorgehen vor möglichen späteren Haftungsansprüchen des Geschädigten wegen übersehener innerer Beschädigungen schützen wollte.

bb)

Auch das unstreitig erbrachte „Beipolieren" der an die Neulackierung angrenzenden Bereiche stellt im konkreten Fall eine erforderliche Maßnahme im Sinne des § 249 II 1 BGB dar. Denn das „Beipolieren" diente laut dem nachvollziehbaren Klägervortrag dazu, im Integritätsinteresse des Geschädigten den ursprünglichen Zustand einer einheitlichen Lackierung am gesamten Fahrzeug wiederherzustellen. Plausibel legt die Klägerin im Weiteren dar, dass sie angesichts des alters- und witterungsbedingten Zustands der Originallackierung eine Lackangleichung der angrenzenden Flächen für notwendig und zweckmäßig erachtet habe. Das Gericht stützt seine Überzeugung zudem auf das Sachverständigengutachten, wonach im konkreten Fall ein „Beipolieren" auch aus sachverständiger Sicht nachvollziehbar sei. In Übereinstimmung mit dem Klägervortrag hat der gerichtlich bestellte Sachverständige einleuchtend dargelegt, dass bei dem streitgegenständlichen Unfallwagen gemessen an Alter und Laufleistung ein alters- und witterungsbedingter Glanzunterschied zwischen der unbearbeiteten Originallackierung zur Neulackierung nicht auszuschließen sei.

cc)

Auch die Höhe der angesetzten Kosten für die „Sichtprüfung" und das „Beipolieren" ist erforder-

lich im Sinne des § 249 II 1 BGB.

(1) Streiten die Parteien über die Höhe von KfZ-Reparaturkosten, liegt für das Gericht ein Fall des § 287 I 1 ZPO vor (vgl. Zöller/Greger, § 287 ZPO, Rn 2). § 287 I 1 ZPO ermächtigt das Gericht zu einer Wertungsentscheidung unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung, wobei es Wahrscheinlichkeitsbetrachtungen anstellen und zu Schätzungen greifen darf (vgl. Zöller/Greger, § 287 ZPO, Rn 1).

(2) Hiernach hält das Gericht die Höhe der geltend gemachten Reparaturkosten für vollumfänglich gerechtfertigt. Zwar hat der Sachverständige in Bezug auf die Schadensposition „Beipolieren" erklärt, aus sachverständiger Sicht könne ein gesondert geltend gemachter Aufwand in Höhe von 59,50 € brutto nicht nachvollzogen werden, da das bloße „Beipolieren" aufgrund seines geringen Aufwands üblicherweise in den allgemeinen Reparaturkosten enthalten sei. Unabhängig davon, ob der Sachverständige mit diesen Äußerungen seinen Gutachtenauftrag überschritten hat, hat er nur auf den Regelfall abgestellt, der hier jedoch gerade nicht gegeben ist. Bei der Entscheidung, ob gesondert nach tatsächlich angefallenem Aufwand oder pauschal über erhöhte Allgemeinkosten abgerechnet werden soll, handelt es sich um eine betriebswirtschaftliche Erwägung, die im Ermessen der Klägerin als wirtschaftlich tätigem Unternehmen steht. Die Klägerin hat vorliegend überzeugend vorgetragen, dass sie in Ausübung gerade dieser unternehmerischen Freiheit die Kosten für das „Beipolieren" stets gesondert und nicht über dementsprechend erhöhte allgemeine Stundenverrechnungssätze pauschal geltend mache. Als Rechtfertigung hierfür hat sie zunächst glaubhaft und von der Beklagten unbestritten dargelegt, dass die Leistung des „Beipolierens" von einem Fremddienstleister erbracht werde, der dafür eine monatliche Pauschale erhalte. Als wirtschaftlich nachvollziehbare Begründung hat die Klägerin im Weiteren angeführt, dass sie mit dieser Art der Abrechnung nur diejenigen Kunden, welche die Position „Beipolieren" tatsächlich betreffe, mit den hierfür anfallenden Kosten belaste.

II.

Der Anspruch auf Zahlung der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 39 € folgt aus § 115 I 1 Nr 1 VVG in Verbindung mit § 7 I StVG, dessen Schadensersatzverpflichtung die Kosten der Rechtsverfolgung mit umfasst (vgl. Palandt/Grüneberg, § 249 BGB, Rn 57). Die Zusammensetzung der Rechtsanwaltskosten ergibt sich aus §§ 2, 13 RVG in Verbindung mit Nr. 2300, 7002 VV RVG, wobei diejenige Fassung des RVG zugrunde gelegt wird, die im Zeitpunkt der Entstehung der Geschäftsgebühr, hier dem 17.4.2013 als dem Tag der Mandatserteilung, gültig war.

III.

Der Anspruch auf Verzinsung der Geldschuld für die 130,54 € Reparaturkosten in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.04.2013 folgt aus §§ 288 I 1, 286 I 1, II Nr. 1 BGB.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I 1 ZPO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr 11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Tübingen
Doblerstraße 14
72074 Tübingen

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Häcker
Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 28.11.2014

Ling, JAng'e
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt
Tübingen, 02.12.2014

Ling
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle